

## **Richtlinien der finanziellen Beiträge für die Weiterbildung der Mitglieder des GAV der Walliser Waldwirtschaft.**

### **1. Hintergrund**

Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft (nachfolgend GAV genannt) will durch eine finanzielle Unterstützung die Ausbildung der Hochschulbildung in der Forstwirtschaft, sowie bestimmte Kurse und Module unterstützen.

### **2. Allgemeine Ziele**

Die Personen, in Punkt 3 beschrieben, die eine höhere Ausbildung anfangen, erhalten ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Möglichkeiten des GAV eine finanzielle Unterstützung. Diese Unterstützung wird für die Basismodule, Prüfungen und Schulbesuch vergeben, abhängig von der Ausbildung, unter den hier beschriebenen Bedingungen.

Die PBK hat die Möglichkeit je nach vorhandenen Mittel zusätzlich bestimmte Module zu unterstützen.

### **3. Bezeichnung**

In diesem Dokument werden Einfachheit halber die männlichen Bezeichnung gebraucht. Der GAV unterstützt die Weiterbildung von Frauen und Männern.

### **4. Angesehene Ausbildungen**

Dieses Dokument befasst sich mit folgenden anerkannten Ausbildungen:

- Forstmaschinenführer (Eidg. Fachausweis)
- Seilkraneinsatzleiter (Eidg. Fachausweis)
- Forstwart-Vorarbeiter (Eidg. Fachausweis)
- Förster HF

Weitere spezifische Kurse und Module können ebenfalls unterstützt werden und sind im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt.

### **5. Art der Beiträge**

Der GAV gewährt verschiedene Arten von Finanzbeiträgen, abhängig von der erfolgten Ausbildung. Die Höhe der Unterstützung ist im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt, der fester Bestandteil dieser ist.

#### **a. Beitrag zu den Ausbildungskosten für den Eidg. Fachausweis**

Die Unterstützung des GAV wird überwiesen nach Bestätigung der Anmeldung an die eidgenössische Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiter, Seilkraneinsatzleiter und Forstmaschinenführer.

#### **b. Kostenbeitrag der Basismodule für Forstwart-Vorarbeiter und Förster**

Die Unterstützung des GAV der Basismodule der eidgenössischen Ausbildung zum Forstwartvorarbeiter, die auch für die Ausbildung zum Förster HF obligatorisch sind, wird mit dem Nachweis, dass die Basismodule abgeschlossen wurden, bezahlt.

### **c. Beitrag zu den Ausbildungskosten zum Förster HF**

Der GAV unterstützt die zweijährige Ausbildung zum Förster HF. Die Zahlung dieser Unterstützung wird bei der Einschreibungsbestätigung (nach einer eventuellen Probezeit), zu Beginn der beiden Schuljahre, durchgeführt. Die Försterkandidaten sind, zusammen mit den Forstwart-Vorarbeitern, ebenfalls berechtigt, eine Unterstützung für das Absolvieren der Basismodul zu beantragen.

### **d. Beitrag für spezifische Kurse und Module**

Der GAV unterstützt spezifische Kurse und Module gemäss Anhang.

## **6. Bedingungen für die Gewährung**

### **a. Allgemeine Bedingungen**

Der GAV übernimmt nur eine Ausbildung aufs Mal. Erst wenn eine Ausbildung abgeschlossen ist, kann die Unterstützung einer neuen Ausbildung beantragt werden.

Um eine Finanzierung zu erhalten, müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen einen der oben aufgeführten Kurse mit einem eidgenössischen Fachausweis oder eidgenössischen Diplom besuchen.
- Sie müssen sich verpflichten die Ausbildung abzuschliessen und an der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- Sie haben den spezifischen Kurs oder das Modul abgeschlossen, für den/das sie Unterstützung beantragen, und haben die Kompetenznachweis abgelegt, falls es einen gibt.
- Bei der Einreichung der Anmeldung haben sie mindestens während 24 Monate in den letzten drei Jahren den GAV-Beitrag bezahlt. (Als Nachweis müssen die Lohnabrechnungen der letzten drei Jahre präsentiert werden).
- Die Einreichung der Anmeldung muss spätestens 6 Monate nach der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.
- Sie müssen einen persönlichen Nachweis der Anmeldung an die oben genannten Kurse erbringen (Zahlungsbescheinigung oder Nachweis durch die Modulanbieter oder Schule).

### **b. Sonderfälle**

Die Kandidaten, die nicht mindestens 24 Monate in den letzten drei Jahren den GAV-Beitrag bezahlt haben, haben kein Recht auf diese Unterstützung.

Kandidaten, die bereits einen Beitrag für die gleiche Ausbildung erhalten haben, haben im Falle eines Scheiterns kein Anrecht auf eine weitere Unterstützung.

## **7. Einreichung der Beitragsanfrage**

### **a. Vorauszahlung**

Es erfolgt keine Vorauszahlung solange die erforderlichen Unterlagen für die Ausbildung nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wurden.

### **b. Kostenbeitrag**

Der Finanzierungsantrag muss innerhalb 6 Monate nach der Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen eingereicht werden. Es ist ratsam, dies zu erledigen, sobald die erforderlichen Unterlagen zur

Verfügung stehen. Die Kandidaten zum Forstwartvorarbeiter und Förster HF müssen rechtzeitig zwei Anträge ausfüllen.

### **8. Inhalt der Anmeldung**

Der Antrag muss an das Sekretariat des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft unter Verwendung der beiliegenden Formulare eingereicht werden.

Nachfolgende Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden:

- Die persönlichen Daten des Antragstellers
- Die Bankverbindung des Antragstellers
- Die Bezeichnung der Ausbildung und Prüfung
- Der Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Lohnabrechnung der letzten zwei Jahre, als Nachweis für die Beitragszahlung des GAV
- Kopien des Arbeitsvertrages
- Bescheinigung der Anmeldung

### **9. Zahlungsmodalitäten**

Die durch den GAV gewährten Beiträge sind Gegenstand einer Entscheidung die dem Empfänger schriftlich mitgeteilt wird. Der Betrag wird direkt auf das Konto des Antragstellers bezahlt.

### **10. Überwachung der Begünstigten**

Das Sekretariat des GAV kann jederzeit die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Dokumente überprüfen.

### **11. Übergangsmassnahmen**

Als Übergangsmassnahme dürfen die Forstschüler, die ihre Ausbildung im Jahr 2020 begonnen haben, beim Inkrafttreten der Anweisungen Anspruch erheben auf 50% ihres, im Anhang dieser Richtlinien vorgesehenen Beitrags für ihr zweites Schuljahr, unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Beträge.

### **12. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die alten Richtlinien von 2017. Sie werden durch die Unterzeichner des GAVs als gültig erklärt.

Als gültig erklärt durch:

**Forêt Valais / Walliser Wald**

**Association des propriétaires forestiers du  
Canton du Valais**

Der Präsident                      Die Direktorin

Patrick Barman                      Christina Giesch

**AVEF**

**Association valaisanne des entrepreneurs  
forestiers**

Der Präsident                      Ein Mitglied

Bernard May                      Philippe Morisod

**Oberwalliser Forstverein**

Der Präsident                      Ein Mitglied

Urs Andenmatten                      Michael Stalder

**Union des forestiers du Bas-Valais**

Der Präsident                      Der Sekretär

François Vaudan                      Sébastien Tresp

**Association des Forestiers-bûcherons du Valais  
Romand**

Der Präsident                      Der Sekretär

Alain Marmillod                      Stéphane Mühlethaler